Die Haftung für Schäden durch Tiere, die zur Konkursmasse gehören.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Walter Balz
Referendar aus Hersfeld a/Fulda.

Marburg 1929
Buchdruckerei von Joh. Hamel.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 9. Februar 1929.

Berichterstatter: Prof. Dr. Engelmann.

Meiner Mutter und dem Andenken
meines verstorbenen Vaters gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

Bernhöft u. Binder, Beiträge zur Auslegung des BGB 1902.

v. Canstein, in Grünhuts Z. Bd. 9, S. 464 ff.

Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, IV. Aufl., Bd. II 1903.

Crome, System des bürgerl. Rechts, Bd. II 1902.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reiches und Preußens, III. Aufl. 1906.

Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. I.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des BGB, Bd. I 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Recht der Schuldverhältnisse 1927.

Fischer, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- u. Konkursrechts.

Fischer-Henle, Handausgabe zum BGB, 13. Aufl. 1927.

Fitting, Das Reichs-Konkursrecht, 3. Aufl.

Franke, Tierhalterhaftung Hannover 1911.

Friesleben, Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters, Diss. Leipzig 1904.

Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht III., Schuldrecht 1916.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerl. Gesetzbuch system. dargestellt, II. Aufl. 1903.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters, Hall. Diss. 1904.

Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts 1907.

Hellwig, Deutsches Zivilprozeßrecht Bd. I 1903, Klagrecht u. Anspruch.

Hoß, Der Tierhalter und seine Haftung im Konkurs, Göttinger Diss. 1924.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere, Ih. Jhb. f. Dogmatik Bd. 39, S. 209 f.

Jäger, Kommentar der Konkursordnung, 6. Aufl.

Kisch, Grundriß des Konkursrechts 1924.

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts 1891, Leitfaden des Deutschen Konkursrechts 1903.

v. Liszt, Deliktobligation.

Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Recht des BGB 1905.

Mentzel, Kommentar zur Konkursordnung 1927.

Meuret, Das Absonderungsrecht des Haftpflichtgläubigers im Konkurs des Haftpflichtversicherten L. Z. 1908, S. 900 f.

Motive zum Entwurf einer Konkursordnung.

Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung Arch. f. Z. Pr. Bd. 106, S. 309 f.

W. Müller, Der Begriff der unerlaubten Handlung nach dem BGB., Diss. Halle 1900.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Recht der Schuldverh. 1910.

Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe.

Petersen-Kleinfeller, Komm. zur Konkursordnung, 4. Aufl.

Pfalzgraf, Die Halter von Tieren, Kraft- und Luftfahrzeugen, Marburger Diss. 1925.

G. Planck, Kommentar zum BGB, Recht der Schuldverhältnisse 1900.

J. W. Planck, Lehrbuch des Deutschen Zivilproz.-Rechts.

Reichsgerichtsr. Kommentar 1928.

M. Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des Bürgerl. Gesetzbuches zur objekt. Schadensersatzpflicht 1896. — Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht. Arch. f. Z. Pr. Bd. 90, S. 171 f.

Sarwey-Bossert, Die Konkursordnung IV. Aufl. 1901.

Scherer, Das 2. Jahr des Bürgerl. Gesetzbuches 1902.

Schumann, Haftung für Tiere, Leipzig 1902.

Schultze, Das Deutsche Konkursrecht und seine jur. Grundlagen.

Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht, 1891.

Sydow-Busch u. Krieg, Konkursordnung 13. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Recht der Schuldverh. 1910.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 13. Aufl., 1926.

v. Völderndorff, Komm. zur Konkursordnung, 2. Aufl. 1884/85.

v. Wilmowski, Kommentar zur Konkursordnung 6. Aufl.

Windscheid-Kipp, Pandekten 8. Aufl., Bd. II, 1900.

Wolff, Massegläubiger im Konkurs, Busch's Zeitschr. f. D. Zivilproz. Band 22, S. 207 f.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G.): 29, S. 29; 52, S. 118; 55, S. 165; 60, S. 303; 62, S. 81; 71, S. 7; 80, S. 238.

Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn.-R.): 1908, Nr. 317; 1912, Nr. 254; 1915, Nr. 237; 1917, Nr. 89.

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand: R. G. Recht 1913, Nr. 843.

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in den §§ 833/34 die Tierschadenshaftung geregelt. Nach § 833 haftet der Tierhalter für eine durch sein Tier verursachte Tötung oder Verletzung eines Menschen oder Beschädigung einer Sache ohne Rücksicht auf Verschulden. Durch die Novelle vom 30. Mai 1908 wurde dem § 833 ein zweiter Satz zugefügt, demzufolge die Haftung dahingehend gemildert ist, daß der Halter eines seinem Beruf, Erwerb oder Unterhalt dienenden Haustieres sich durch einen Entlastungsbeweis von der Schadensersatzpflicht befreien kann. Nach § 834 haftet anstelle des Tierhalters derjenige, der durch Vertrag für ihn die Aufsichtspflicht übernommen hat. Auch hier ist ein Enlastungsbeweis möglich. Die Frage, wer Tierhalter im Sinne dieser Vorschriften ist, hat in Theorie und Praxis zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben und ist bis heute noch Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Da die im Konkurs für Tierschäden verantwortliche Person festgestellt werden soll, ist in dieser Abhandlung zunächst auf diese Streitfrage einzugehen. Nach gefundenem Ergebnis wird alsdann zu untersuchen sein, wie sich die Haftung des Tierhalters im Konkurs gestaltet.

I. Abschnitt.

Der Begriff des Tierhalters.

Auf die überaus zahlreichen Begriffsbestimmungen, die sich in Literatur und Rechtsprechung mit dem Tierhalter befassen, braucht im folgenden nur insoweit eingegangen zu werden, als sie wesentliche Unterschiede von einander aufweisen; denn der größte Teil von ihnen stellt nur verschiedene Lesarten derselben Begriffsbestimmung dar.

Die vorhandenen Ansichten können wir in zwei große Gruppen teilen: in die früheren Ansichten und in die modernen an den Besitz anknüpfenden Theorien. Wir betrachten zunächst die Ansichten, die heute nur noch vereinzelt vertreten werden. Zu diesen gehört vor allem die Ansicht von Scherer[1]), die ausführt, daß der Eigentümer mit dem Tierhalter gleichbedeutend sei. Diese Auffassung hat zwar den Vorteil, daß sie den Haftpflichtigen ein für alle Mal fest bestimmt. In den ältesten Zeiten, als das bloße Gewaltverhältnis einer Person zu einer Sache noch mit dem rechtlichen Verhältnis zusammenfiel, war eine derartige Regelung der Tierhalterhaftpflicht auch richtig, weil der Eigentümer zugleich Besitzer und Nutzer war. Aber heute, in unserem fortentwickelten Wirtschaftsleben mit seinen vielgestaltigen Rechtsverhältnissen, in dem rechtliches und Gewaltverhältnis häufig auseinanderfallen – man denke nur an Miete, Pacht, Mißbrauch und andere Besitzmittelungsverhältnisse – ist diese Ansicht unbrauchbar. Und schließlich spricht der Gesetzgeber des Bürgerl. Rechts nicht grundlos vom „Tierhalter", anstatt vom „Eigentümer". Daß er den Tierhalterbegriff aufstellt, beweist, daß er nicht dem Eigentümer die Haftung auferlegen wollte.

Litten[2]) und Bernhöft[3]) glauben auf eine einheitliche

---

[1]) Scherer, Das 2. Jahr des bürgerl. Gesetzbuches 1902 S. 99.

[2]) Litten, Ersatzpflicht des Tierhalters, Berlin 1905.

[3]) Bernhöft-Binder, Beitr. z. Ausleg. d. BGB I. Heft 1902.

Begriffsbestimmung des Tierhalters verzichten zu können und wollen von Fall zu Fall feststellen wer Tierhalter ist.

So erklärt Litten[1]) den Tierhalterbegriff: „Derjenige Gewalthaber des Tieres ist Tierhalter, von dessen Standpunkt aus auf Grund der ex ante erkennbaren Bedingungen die Tierestat adäquat verursacht erscheint".

In der Begründung seiner Ansicht führt er aus, daß der Haftpflicht des Tierhalters das Gefährdungshaftungsprinzip zugrundeliege. Danach hafte derjenige, der durch seine unerlaubte Tätigkeit einen gefährlichen Zustand herbeigeführt habe. Da aber die Tätigkeit keine verbotene sei, müsse die Haftung möglichst eingeschränkt werden, indem zur Zurechnung des schädigenden Erfolges ein doppelter Kausalzusammenhang verlangt werden müsse. Der Gefährdungshafter hafte nur dann, wenn der Schaden durch den Betrieb adäquat verursacht worden sei und sich als Verwirklichung der spezifischen Betriebsgefahr darstelle. Als durch den Betrieb adäquat verursacht sei der Schaden dann anzusehen, „wenn mit ihm unter Zugrundelegung des vom Standpunkt des Betriebsunternehmers erkannten oder normalerweise ex ante erkennbaren Bedingungen nach der Regel des Lebens gerechnet werden konnte"[2]).

Somit wäre Tierhalter derjenige Gewalthaber des Tieres, der erkannte, oder bei normaler Einsicht und Umsicht erkennen mußte, daß der Schaden durch das Halten des Tieres verursacht werden konnte. Fallen also Eigentümer und Besitzer, mittelbarer und unmittelbarer Besitzer auseinander, so soll geprüft werden, für wen der größte Bedingungskomplex erkennbar war. Dieser soll dann haften.

Littens Ansicht ist aber insofern unrichtig, als er annimmt, daß zur Begründung der Haftpflicht eine adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem „Halten" des Tieres und dem schädigenden Erfolg notwendig sei. Der § 833 verlangt aber nur, daß der Schaden „durch ein Tier" d. h. durch willkürliche Tätigkeit des Tieres, entstanden ist. Der Schaden wird

[1]) Litten, a. a. O. S. 129.

[2]) Litten, a. a. O. S. 127.

nun nicht durch das Tier h a l t e n verursacht, sondern dadurch, daß das Tier in irgend einer Weise in rechtlich geschützte Güter eingreift. Die Haftung des Tierhalters tritt nicht deshalb ein, weil ohne das Halten des Tieres durch ihn der Schaden nicht entstanden wäre, sondern, weil er in solchen Beziehungen zu dem Tiere steht, daß es angemessen erscheint, ihn den durch das Tier verursachten Schaden tragen zu lassen.

Die L i t t e n'sche Bestimmung fällt aber mit Ablehnung seiner Ansicht über den Kausalzusammenhang. Sie ist auch sehr bedenklich, weil sie die Haftungs- und die Tierhalterfrage nicht auseinanderhält.

Eine ähnliche Meinung wie L i t t e n vertritt B e r n h ö f t. Er hält denjenigen für den Tierhalter, „dessen Wille die Ursache ist, daß das Tier unter menschlicher Herrschaft existiert"[1]). B e r n h ö f t gibt nicht an, wie er zu dieser Ansicht gelangt. Auf jeden Fall ist seine Begriffsbestimmung so allgemein gefaßt, daß man praktisch nichts mit ihr anfangen kann. Man wird aber auf eine feste Begriffsbestimmung nicht verzichten können. Eine Entscheidung von Fall zu Fall würde umständlich sein und die Gefahr der Rechtsunsicherheit in sich bergen.

Diese eben erörterten Ansichten sind wie schon dargelegt, abzulehnen und können daher bei der Untersuchung über den Tierhalter im Konkurs unberücksichtigt bleiben.

Wir kommen nun zu der zweiten großen Gruppe: den modernen Theorien, die an den Besitz anknüpfen.

Eine noch heute vertretene Ansicht will den „Eigenbesitzer" als Tierhalter haften lassen[2]). Ihr Hauptvertreter ist I s a y, welcher definiert; „ein Tier halten, heißt, ihm Unterhalt gewähren animo domini".

I s a y begründet diese Theorie aus dem der Haftung zugrunde liegenden Rechtsprinzip, das nach seiner Ansicht das

[1]) Bernhöft-Binder, a. a. O. S. 4 f.

[2]) Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere Ih. Jhb. f. Dogm. des B. Rechts Bd. 39 S. 315 f. Kipp in Windsscheids Pandekten 8. Aufl. Bd. 2, 1900, S. 926 Ziff. 2. Eck-Leonhard, Vorträge über d. Recht des B. Gesetzb. 1903 Bd. 1, S. 607 f. W. Müller, Der Begriff der unerl. Hdlg.

Gewalthaftungsprinzip des alten deutschen Rechts ist. Danach übt derjenige, der einem Menschen oder einem Tier in seiner Hausgemeinschaft Unterhalt gewährt, über sie ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis aus. Dieses Gewaltverhältnis begründe die Haftung für die durch die Gewalt-unterworfenen verursachten Schäden, weil alles, was unter der Herrschaft des Herrn geschehen sei, als durch den Herrn geschehen gelte. Da nun diese Haftung an ein rein tatsächliches Verhältnis anknüpfe, sei der Besitzer der Haftende.

Aus dem Gewalthaftungsprinzip ergebe sich aber, daß eine vollständige Herrschaft des Haftenden über die haftbare Person oder Sache vorliegen müsse. Dies sei dadurch gekennzeichnet, daß Unterhalt im eigenen Interesse, aus eigenem Vermögen und für längere Dauer gewährt werde. Das sei aber nur bei dem Eigenbesitzer der Fall.

Auf die Entwickelung des Tierhalterbegriffs haben die Ausführungen Isay's befruchtend gewirkt. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Gewalthaftungsprinzips des alten deutschen Rechts das dem § 833 zugrundeliegende Prinzip ist. Jedenfalls ist die Ansicht Isay's viel zu eng und auch in sich widerspruchsvoll. Vor allem ist nicht einzusehen, weshalb nur der Eigenbesitzer die vollständige Herrschaft über das Tier haben soll. Die vollständige Herrschaft, die nach Isay's Ansicht dadurch gekennzeichnet ist, daß Unterhalt im eigenen Interesse, aus eigenem Vermögen und für längere Dauer gewährt werde, hat doch auch der Fremdbesitzer. Wenn z. B. jemand ein Gut mit allem lebenden Inventar auf mehrere Jahre gepachtet hat, so übt er doch zweifellos die tatsächliche Herrschaft über die Tiere aus und ist doch Fremdbesitzer. Der Ansicht, daß Pächter und Niesbraucher als Tierhalter zu gelten haben, war auch die Reichstagskommission[1]), die bei der Beratung der Abänderung des § 833 den Antrag eines Kommissionsmitgliedes für das Wort „Tierhalter" den Ausdruck „Eigenbesitzer des Tieres" zu setzen, besonders mit Rücksicht auf die Pacht- und Leihverträge sowie das Niesbrauchverhältnis ablehnte. Aus allen diesen Gründen ist die Ansicht Isay's abzulehnen.

[1]) Bericht der XXIII. Komm. v. 7. 4. 1908 No. 858, S. 2.

Andere dagegen wollen den unmittelbaren Besitzer allein als Tierhalter haften lassen[1]). Auch diese Ansicht ist zu eng und würde jedenfalls zu Unbilligkeiten führen. Nach diesen würde der Verwahrer, ja selbst der Sonntagsreiter, der für eine Stunde sich ein Pferd gemietet hat, haften, wenn das Tier, während er es benutzt, einen Schaden anrichtet. Der unmittelbare Besitzer müßte vielleicht sein Vermögen zum Ersatz des Schadens hingeben, ohne den geringsten Vorteil an dem Tier zu haben. Endlich hätte das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn die Haftpflicht dem unmittelbaren Besitzer des Tieres auferlegen wollte, ganz einfach statt „Tierhalter" den juristischen Begriff des unmittelbaren Besitzers gebraucht.

Viele Schriftsteller[2]) verlangen nun als zu dem Besitz — unmittelbaren oder mittelbaren — hinzutretendes weiteres Erfordernis: Gewährung von Pflege und Unterhalt an das Tier im eigenen Interesse, wozu schließlich noch eine gewisse Dauer für die Gewährung von Pflege und Unterhalt kommen müssen.

Das Reichsgericht ist in RG Bd. 52. S. 118, dieser Ansicht gefolgt, und es hat dort als Tierhalter denjenigen bezeichnet, der „in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar, nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer". Es folgert diese Begriffsbestimmung aus dem Sprachgebrauch. Aus Billigkeitsgründen hat es dann in späteren Entscheidungen bald das eine, bald das andere Merkmal für besonders kennzeichnend erachtet. Dieses und jenes als weniger wesentlich fallen gelassen.

In Erweiterung seiner in R. G Bd. 52, S. 118 gegebenen Begriffsbestimmungen, die „auf die Gewährung von

[1]) Endemann, Lehrb. 8. Aufl. Bd. 1. 1903, S. 1272. Cosack, Lehrb. d. Bürgerl. R. 4. Aufl. Bd. 1. 1903, S. 618. Mayring, i. Staud. Komm. zu § 833, Ziff. 3 a.

[2]) Crome, System d. Bürgerl. Rechts, II. 1902, S. 1063. Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerl. Ges. Buch II. Aufl. 1903 S. 613, 2. Fischer-Henle, Handausg. z. BGB 1927 zu § 833, Ziff. 4. Schumann, Haftung für Tiere, Lpz. 1902.

Obdach und Unterhalt mit dem Erfordernis der längeren Dauer" entscheidendes Gewicht legte, fügt das Reichsgericht in R. G. Bd. 62, S. 181 noch hinzu: da es sich beim Halten des Tieres immer um ein tatsächliches Verhältnis handelt, so lasse sich das Wesen dieses Verhältnisses in seiner sprachgebräuchlichen Bedeutung darin erblicken, daß das Tier von demjenigen gehalten werde, der es in seinen Wirtschaftsbetrieb oder — im weitesten Sinn verstanden — in seinem Haushaltungsbetrieb eingestellt habe, um es auf diese Weise dauernd seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Das Reichsgericht führt in der Begründung seiner Ansicht aus, daß der Sprachgebrauch allein nicht maßgebend sein dürfte, sondern man müsse auch die Gründe, die zur Gesetzesvorschrift führten, zur Auslegung heranziehen. Der Tierhalter sei für den angerichteten Schaden verantwortlich, weil er als „Unternehmer" um seines Interesse willen andere Personen der von dem Tiere ausgehenden Gefahren aussetzt, während er allein den Nutzen von ihm habe. Das gesetzgeberische Ziel sei die Erziehung zur Aufsicht und Sorgfalt dessen, von dem die besonderen Gefahren ausgehen und der vermöge seiner Herrschaft über das Tier am besten diesen Gefahren vorzubeugen vermöge und der den Nutzen aus dem Tier ziehe. Es verneint daher die Haftung des Eigentümers, wenn er das Tier zu einer Fahrt unentgeltlich verliehen hat, da nicht er, sondern der Entleiher den Nutzen davon gehabt habe. Das Reichsgericht läßt hier also das Erfordernis der längeren Dauer unberücksichtigt und legt dafür ausschließlich Wert darauf, wer den Nutzen von dem Tiere hat[1]).

Im RG. Warn. Nr. 317 stellt das Reichsgericht allein darauf ab, in wessen Wirtschaftsbetrieb sich das Tier befindet. Es verneint deshalb die Haftung des Trainers, auch wenn er das Pferd in seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt hat und für das Trainieren bezahlt wird, „da die für den Tierhalterbegriff wesentlichen äußeren Beziehungen des Beklagten

[1]) So auch Planck, Komm. zu BGB § 833: Tierhalter ist nach dem Sprachgebrauch derjenige, der das Tier dauernd benutzt oder nutzt und für das Tier sorgt.

(Reitinstituts) zu dem Pferde nicht in die Anwendung des § 833 ausschließenden Vollständigkeit gelöst seien". Ebenso erklärt das Reichsgericht in Warn. 1912 Nr. 254 ein Reitinstitut als Tierhalter auch während der Zeit, in der es das Pferd zum Reiten vermietet hat, weil das Pferd gleichwohl dem Wirtschaftsbetrieb des Reitinstituts angehöre. So auch das Reichsgericht in Warn. 1915 Nr. 237 und 1917 Nr. 89. Es kommt hiernach nicht darauf an, ob ein Tier für längere oder kürzere Zeit von einem anderen benutzt wird, „denn die Tierhaltereigenschaft geht nicht dadurch verloren, daß jemand sich für längere Zeit der unmittelbaren tatsächlichen Verfügungsgewalt über sein Tier entschlägt", sondern darauf, zu wessen Wirtschaftsbetrieb das Tier zu rechnen ist.

Genau wie in der Rechtssprechung wird auch in der Literatur bald auf dieses, bald auf jenes Merkmal entscheidendes Gewicht gelegt. Aber alle einzelnen kleineren Abweichungen aufzuzählen würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

Man kann sich im Ergebnis der Ansicht des Reichsgerichts, wonach derjenige Tierhalter ist, der das Tier in seinem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb verwendet, nur anschließen.

Der Sprachgebrauch allein kann zur Ermittlung des Halterbegriffs nicht ausschlaggebend sein. Das einzige, was wir ihm entnehmen, ist, daß „Halten" ein tatsächliches Verhältnis bezeichnet.

Auch ist Dauer für den Tierhalterbegriff nicht erforderlich. Wenn jemand ein Tier zum alsbaldigen Weiterverkauf gekauft und in seinen Wirtschaftsbetrieb eingestellt hat, und das Tier verursacht einen Schaden, so wird er, trotzdem er das Tier nur kurze Zeit hatte und haben wollte, haften müssen. Denn es kann unmöglich Rechtens sein, daß der frühere oder zukünftige Eigentümer haftet, da diese beiden das Tier zur Zeit nichts angeht.

Zweifellos drohen von Tieren dem Publikum besondere Gefahren. Die Gefährlichkeit derselben beruht auf der Unberechenbarkeit des Handelns der Tiere im einzelnen Fall. Die Gefährdung ist also das Entscheidende, das die Schadensersatzpflicht nach sich zieht. Gegenüber anderen Bezeichnungen hat

sich die Tierhalterhaftung als „Gefährdungshaftung" heute allgemein eingebürgert [1]). Die Gefährdung besteht nun darin, daß jemand ein Tier so im Zusammenleben der Menschen verwendet, daß die Möglichkeit einer Schadensverursachung hierdurch herbeigeführt wird. Das tut aber derjenige, der das Tier in seinem Wirtschafts- oder Haushaltungsbetrieb im weitesten Sinne einstellt und verwendet; denn hierdurch werden die räumlichen Beziehungen zu anderen Menschen hergestellt, die notwendig sind, um überhaupt eine ernstliche Gefährdung durch Tiere hervorzurufen. Er ist auch derjenige, der am ehesten die tierische Gefahr kennt und zu beherrschen imstande ist. Ob und wie weit er tatsächlich eine derartige Gewalt über das Tier hat, daß er gefahrmindernd auf es einwirken kann, ist dabei unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob er sich dieser Gewalt durch Ueberlassung des Tieres an einen anderen auf längere oder kürzere Dauer begibt, sondern darauf, ob das Tier aus seinem Wirtschaftsbetrieb völlig ausgeschieden ist, sodaß der von ihm hervorgerufene Gefahrenkreis ausgehoben ist. Es ist auch unerheblich, wer zur Zeit des Schadens den Nutzen von dem Tier zog, sondern es kommt lediglich darauf an, wer im allgemeinen den Nutzen von dem Tiere hat. Regelmäßig wird zwar die Einstellung des Tieres in den Betrieb des Tierhalters im eigenen Interesse und für längere Dauer geschehen unter Gewährung von Obdach, Verpflegung und Beaufsichtigung. Aber diese Gesichtspunkte sind nicht wesentlich, sondern können sich nur aus dem Umstand, daß jemand das Tier in seinen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, ergeben. Sie können auch wegfallen. Ausschlaggebend ist, daß die Gefährdung, die die Haftpflicht hervorruft, in der Einstellung des Tieres in einen menschlichen Haus- oder Wirtschaftsbetrieb besteht.

Abschließend sei nun nochmals als gefundenes Ergebnis hervorgehoben, daß Tierhalter derjenige ist, der das Tier in seinen Wirtschafts- oder Haushaltungsbetrieb — im weitesten Sinn verstanden — zur Zeit der Verletzung verwendet [2]).

[1]) So Rümelin, Müller-Erzbach, Staudinger, Oertmann, Fleischhauer, Reichsgericht z. B. RG. Bd. 60, S. 303, 71 S. 7, 80 S. 238.

[2]) Ebenso Enneccerus, Lehrbuch I 2, § 466 S. 715 1927. v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 943 Anm. 36 u. a. m.

II. Abschnitt.

Rechtstellung der Konkursbeteiligten und Anwendung des Tierhalterbegrifs auf sie.

Wer ist nun nach den vorstehenden Ausführungen im Konkurs als Tierhalter anzusehen? Um diese Frage zu beantworten, ist ein Eingehen auf die Rechtsstellung der Konkursbeteiligten erforderlich; denn die Konkursordnung beschäftigt sich nicht unmittelbar noch mittelbar damit, wer während des Konkurses Tierhalter der zur Konkursmasse gehörenden Tiere ist. Es läßt sich auch diese Frage nicht allein aus der formellen Stellung der einzelnen Konkursbeteiligten entscheiden. Der Begriff des Tierhalters ist ein materieller, bürgerlich-rechtlicher. Es läßt sich demnach nur aus einer Betrachtung der materiellen Stellung der einzelnen Konkursbeteiligten zu der Konkursmasse bestimmen, wer Tierhalter der zur Konkursmasse gehörigen Tiere ist. Die Frage der Rechtsstelllung der Konkursbeteiligten ist sehr umstritten.

Es wird zunächst die Ansicht vertreten, daß die Konkursmasse Rechtssubjekt sei[1]). Diese Ansicht ist aber unrichtig, weil die Konkursmasse ein Vermögensobjekt ist und daher kein Rechtssubjekt sein kann. Es wäre möglich, die Konkursmasse als Rechtssubjekt anzusehen, wenn sie eine subjektlose Vermögensmasse wäre. Aber nach § 6 K. O. verbleibt der Gemeinschuldner Eigentümer seines im Konkurs befangenen Vermögens und somit wäre diese Ansicht nur dann durchführbar, wenn man im direkten Gegensatz zur Konkursordnung annehmen würde, daß die Konkursmasse aufhöre, Vermögen des Gemeinschuldners zu sein. Andernfalls würde sich die Folgerung ergeben, daß zwei Rechtssubjekte vorhanden wären, nähmlich der Gemeinschuldner und die Konkursmasse selbst. Diese Annahme ist aber mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Als Konkursbeteiligter kommt vor allem die Person des Gemeinschuldners in Frage. Mit der Eröffnung des Konkurses

[1]) Eccius, Preuß. Privatr. Bd. I S. 797 Nr. 362, v. Völderndorff, Komm. z. Konk. O, II. Aufl. S. 40 f., ähnlich auch Hellwig, Anspruch u. Klagr. S. 228/29, Lehrbuch d. Deutschen Zivilproz. R. S. 294/5.

hört zwar die Konkursmasse nicht auf, im Rechtssinn Vermögen des Gemeinschuldners zu sein. §§ 6 Abs. 1, 14 Abs. 1 K. O. Wohl aber verliert er im Interesse der Konkursgläubiger die Befugnis, die Konkursmasse zu verwalten und darüber zu verfügen. § 6 Abs. 1 K. O. Die Rechtshandlung, die der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung bezüglich der Konkursmasse vornimmt, wie Veräußerung von Gegenständen der Masse, Bezahlung von Schulden daraus, sind daher den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 K. O. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Ansehung der Konkursmasse steht während des Konkursverfahrens dem vom Konkursgericht ernannten Konkursverwalter zu, der es unabhängig vom Gemeinschuldner kraft eigner, selbständiger Stellung ausübt. Seine Verwaltung bezweckt die gesetzmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger und hat deshalb überall zunächst das Interesse dieser Gläubiger zu berücksichtigen. § 6 Abs. 2. K. O. Ueber das konkursfreie Vermögen dagegen behält der Gemeinschuldner die eigene freie Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis.

Somit wird durch die Konkurseröffnung für die Dauer des Konkursverfahrens die Konkursmasse rechtlich von dem konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners getrennt. § 14 Abs. 1 K. O. Jede dieser Vermögensmassen hat ihre besonderen Aktiven und ebenso ihre besonderen Passiven; denn während des Konkursverfahrens können sich die Konkursgläubiger nur an die Konkursmasse, die übrigen Gläubiger nur an die konkursfreie Masse halten. Jede der beiden Massen unterliegt einer besonderen Verwaltung durch verschiedene, dabei voneinander ganz unabhängige Personen und nach Maßgabe ganz verschiedener Interessen und Rücksichten. Deshalb sind auch zwischen ihnen selbst, obwohl sie beide im Eigentum des Gemeinschuldners stehen, während des Konkursverfahrens rechtliche Beziehungen möglich (wie z. B. Forderungen und Schulden aus Kaufverträgen, Dienstverträgen oder anderen Rechtsgeschäften, die der Konkursverwalter mit dem Gemeinschuldner abschließt). Diese Beziehungen können daher auch wegen der Verschiedenheit der verwaltenden Personen im Klagewege geltend gemacht werden.

Aus dieser Regelung der Konkursrechtsverhältnisse ergibt sich, daß der Gemeinschuldner, der über die Konkursmasse nicht mehr bestimmen kann, weil ihm im Interesse der Konkursgläubiger ihre Verwaltung genommen und dem Konkursverwalter übertragen ist, für die Dauer des Konkursverfahrens ihr praktisch wie einem fremden Vermögen gegenübersteht[1]). Die Person des Gemeinschuldners ist durch die Konkurseröffnung der Konkursmasse tatsächlich entfremdet — denn ihn berührt nur ganz unbedeutend, was mit der Konkursmasse geschieht — wenn sie auch rechtlich ihm noch gehört.

Wir betrachten nun die Konkursgläubiger in ihrer Stellung als Konkursbeteiligte.

Ueber das rechtliche Verhältnis der Konkursgläubiger zur Konkursmasse gibt es in der Hauptsache zwei Theorien.

Nach der Pfandrechtstheorie[2]) erlangen die Konkursgläubiger durch die Konkurseröffnung ein Pfandrecht oder ein dem Pfandrecht verwandtes dingliches Recht an der Konkursmasse.

Nach der anderen Hauptansicht entsteht mit der Konkurseröffnung ein Konkursanspruch d. h. ein privatrechtlicher Anspruch auf gemeinsame Befriedigung aus der Konkursmasse[3]).

Die Pfandrechtstheorie ist richtig; denn sie allein vermag die Vorschriften § 6 f. K. O. und überhaupt die Einwirkungen des Konkursverfahrens auf die Vermögensverhältnisse der Beteiligten erklären.

Ganz abgesehen davon, in welcher rechtlichen Beziehung die Konkursgläubiger zu der Konkursmasse stehen, steht fest, daß die Konkursmasse bestimmungsgemäß der gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger dient; denn zu deren Befriedigung ist die Konkursmasse beschlagnahmt worden. Die Entziehung der Befugnis des Gemeinschuldners das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, stellt

---

1) So auch Fitting, Das Reichskonk. R. II. Aufl. S. 31.

2) Vertreter: v. Canstein i. Grünhuts Z. Bd. 9, S. 461. Hellmann, Lehrbuch des Konk. R. S. 924. Kohler, Leitfaden S. 73 Lehrbuch S. 99/100. Seuffert, Deutsch. Konk. Proz. Recht S. 151 ff.

3) So auch die Motive 14

sich als ein gesetzliches Veräußerungsverbot gemäß § 135 BGB. dar. Dieses Veräußerungsverbot hat die verstärkte Wirkung, daß die Konkursmasse der ausschließlichen Verfügung des Konkursverwalters untersteht. Jede Verfügung des Gemeinschuldners über einen konkursgebundenen Vermögensgegenstand, die er nach Konkurseröffnung vornimmt, ist daher den Konkursgläubigern gegenüber, zu deren Gunsten das Veräußerungsverbot gegeben ist, unwirksam. § 7 K. O. § 135 Abs. 1 BGB.

Somit haben die Konkursgläubiger als Vollstreckungsgläubiger, so widerstreitend auch ihre Einzelinteressen sein mögen, insgesamt das größte Gemeininteresse an der Feststellung und Liquidation der Aktivmasse, aus der sie ihre Befriedigung suchen wollen. Denn je größer die als Befriedigungsobjekt dienende Konkursmasse ist, um so höher wird die Konkursquote sein. In diesem Punkt besteht für alle Konkursgläubiger Interessengemeinschaft.

Konkursgläubiger sind im Sinne der Konkursordnung alle diejenigen Gläubiger des Gemeinschuldners, welche befugt sind, an dem Konkursverfahren und der gemeinschaftlichen Befriedigung aus der Konkursmasse teilzunehmen, gleichviel, ob sie sich wirklich daran beteiligen oder nicht. § 3 K. S. i. Verbd. Mot. § 2 a E. (26). Welche Rechtseigenschaft die Vollstreckungsgemeinschaft der Konkursgläubiger hat, ist streitig. Richtiger Ansicht nach ist sie eine Art nicht rechtsfähiger Verein; denn die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen eines rechtsfähigen Vereins erfüllt sie nicht und die Konkursordnung nennt den Begriff der Gläubigerschaft überhaupt nicht. Hinsichtlich der Konkursmasse bilden sie eine Gesamthand; denn die Konkursgläubiger haben an der Konkursmasse ein Gesamthandpfandrecht, also nur ein Recht am Vermögen als solchem, nicht an den einzelnen Gegenständen. Dieses ist gerade das Kennzeichen einer Gesamthand im Gegensatz zur Bruchteilsgemeinschaft, deren Voraussetzungen damit nicht vorliegen.

Schließlich ist der Konkursverwalter in seiner Eigenschaft als Konkursbeteiligter zu betrachten.

Um seine Stellung zu erkennen, sind seine Aufgaben zu betrachten. Den Ausgangspunkt für den Tätigkeitskreis des Konkursverwalters bildet einmal die Vorschrift des § 6 Abs. 2. K. O.:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners wird durch den Konkursverwalter ausgeübt und zum anderen die Zweckbestimmung des Konkurses überhaupt, nämlich die anteilige Befriedigung der Konkursgläubiger aus den Mitteln der Konkursmasse nach Höhe und Vorrecht ihrer Forderung.

Mit der Uebertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Konkursschuldners auf einen Konkursverwalter wird die gesamte Durchführung des Konkursverfahrens wesentlich in die Hand des Konkursverwalters gelegt. Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß bilden zusammen mit dem Konkursverwalter die Organe der Selbstverwaltung. Der Gläubigerausschuß hat das Recht und die Pflicht die Geschäftsführung des Konkursverwalters zu überwachen und zu unterstützen. An die Beschlüsse der Gläubigerversammlung ist der Konkursverwalter nur insoweit gebunden, als den Gläubigern durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes die Teilnahme an der Konkursverwaltung eingeräumt ist.

In Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Konkursverwalter zunächst das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz zu nehmen. Diese Masse hat er immer in dem Bestreben, sie zu vermehren, bzw. ihren Wert zu erhöhen, zu verwalten und zu verwerten, d. h. in Geld umzusetzen. Diese Aufgaben berechtigen ihn, alle dazu dienlichen Handlungen vorzunehmen. Er ist nicht darauf beschränkt, lediglich schon vorhandene Vermögensobjekte des Gemeinschuldners herbeizuschaffen, er darf auch neue Rechtsgeschäfte, soweit sie dem Verwaltungszweck dienlich sind, abschließen, ebenso wie er gegebenenfalls bestehende Rechtsverhältnisse lösen darf. Es steht in seiner Macht, alte Mietverhältnisse zu kündigen und neue einzugehen. Er darf Darlehen aufnehmen, Massegegenstände verpfänden, namentlich Kaufverträge abschließen, ja er darf das Geschäft des Gemeinschuldners weiterführen wie es ihm auch auf der anderen Seite gestattet ist, sämtliche zur Masse gehörigen Gegenstände, falls sich ein geeigneter Abnehmer findet, zu verkaufen.

Nachdem sich schließlich im Laufe des Verfahrens ergeben

hat, was zur Verteilung unter die Konkursgläubiger vorhanden ist, und welche Ansprüche zur Deckung aus der vorhandenen Masse gelangen sollen, hat er die Verteilung des Erlöses der Aktivmasse unter die Konkursgläubiger nach Höhe ihrer aufgestellten Forderungen auf Grund des Teilungsplanes zu bewirken.

Was nun den Umfang der dem Konkursverwalter eingeräumten Befugnisse anlangt, so gibt das Gesetz hierüber eine direkte Bestimmung nicht, kann auch eine solche gar nicht geben. In dieser Beziehung entscheidet der Einzelfall, bestimmend wirkt stets der Zweck des Konkursverfahrens mit. Die möglichst ausgiebige Befriedigung der Konkursgläubiger ist Grund und Ziel der Verwaltertätigkeit. Daraus ergibt sich insofern eine mittelbare Beschränkung der Befugnisse des Konkursverwalters, als er solche Handlungen mit rechtlicher Wirkung nicht vornehmen kann, die an sich den Konkurszweck widerstreiten.

Im allgemeinen hat der Konkursverwalter eine ziemlich unumschränkte Machtstellung. Gewisse Rechtshandlungen bedürfen allerdings der Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung (§§ 133—135 K. O.). Doch ist dieses auch nur für ihre Rechtsmäßigkeit im Innenverhältnis gegenüber den Konkursgläubigern bestimmend. Denn selbst, wenn sich der Konkursverwalter über die ihm hier gezogene Schranke hinwegsetzt, werden seine Handlungen mit Beziehung auf dritte Personen nach außen hin in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt § 136 K. O. Eine Regelung, die im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist.

Diese den Konkursverwalter in seinen Befugnissen einschränkenden Vorschriften dienen mithin lediglich der Sicherheit der Konkursgläubiger und begründen höchstens eine Schadensersatzpflicht in der Person des ihnen entgegenhandelnden Verwalters.

Die Aufsicht des Gerichts endlich bedeutet nicht Prüfung der Zweckmäßigkeit der vom Verwalter vorgenommenen Rechtshandlungen, sondern das Gericht greift nur insofern ein, als es Pflichtwidrigkeit mit Strafe belegen, evtl. Entlassung des Verwalters verfügen kann.

Sehr bestritten ist nun, in welcher rechtlichen Eigenschaft

der Konkursverwalter die ihm übertragenen Aufgaben ausübt. Zwei Theorien stehen sich besonders in diesem Streit gegenüber, die Amtstheorie und die Vertretertheorie.

Die Amtstheorie [1]) ist abzulehnen. Sie ist nur daraus zu erklären, daß man sich über die Stellung der übrigen Konkursbeteiligten nicht klar ist. Sie ist eine Verlegenheitskonstruktion, die man geschaffen hat, weil man die Stellung des Konkursverwalters nicht anders erklären zu können glaubte; denn den Begriff eines zivilrechtlichen Amtes gibt es im Gesetz überhaupt nicht.

Allein richtig ist die Vertretertheorie. Denn die Rechtshandlungen, die der Konkursverwalter als solcher vornimmt, wirken unmittelbar für und gegen die Konkursmasse und rufen darin rechtliche Veränderungen hervor. Da nun die letztere nicht sein eigenes Vermögen ist, handelt er als Verwalter eines fremden Vermögens. Allerdings handelt der Konkursverwalter bei Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts kraft eigenes, ihm vom Gesetz eingeräumten Rechts (§ 136 K. O.), aber in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Die Anhänger der Vertretertheorie gehen nun bezüglich der Frage als wessen Vertreter der Konkursverwalter tätig ist, weit auseinander. Die einen sehen ihn als Vertreter des Gemeinschuldners an [2]), andere als Vertreter der Konkursgläubiger, wieder andere als Vertreter beider [3]), sowohl des Gemeinschuldners als auch der Konkursgläubiger und schließlich als Vertreter der Konkursmasse [4]). Aus der angestellten Untersuchung über die Rechtsstellung der Konkursbeteiligten ergit sich aber, daß der Konkursverwalter nur Vertreter der Konkursgläubiger sein kann.

Denn nach richtiger Ansicht entsteht mit der Konkurseröffnung für die Konkursgläubiger ein Pfandrecht an der Konkursmasse. Von den Schriftstellern, die die Pfandrechtstheorie vertreten, folge ich der Ansicht Seufferts [5]). Nach seiner Ansicht entsteht

[1]) Vertreten vom Reichsgericht R. G. Bd. 29 S. 29. Fischer; Oetker; Stein u. a.
[2]) Kisch; Petersen-Kleinfeller; v. Wilmovski-Kurlbaum u. a.
[3]) Kohler; J. W. Planck; Seuffert; Hellmann u. a.
[4]) Dernburg; Schultze; Wach; Biermann u. a.
[5]) Eccius; v. Völderndorff; Hellwig u. a.
[6]) Seuffert, Deutsches Konkursrecht 1891 S. 151 f.

mit der Konkurseröffnung für die Konkursgläubiger das Recht, vor anderen Gläubigern aus den der Konkursmasse gehörenden Gegenständen Befriedigung zu erlangen. In der Konkurseröffnung liegt nach Seuffert eine Beschlagnahme der Konkursmasse für die Konkursgläubiger. Wenn auch die Konkursordnung keine Beschlagnahme ausdrücklich ausspricht, so folgert er sie doch mit Recht aus den Vorschriften der §§ 110, 111, 113, 118 K. O. Das durch die Beschlagnahme für die Konkursgläubiger entstehende Recht ist nach ihm ein Recht auf Sachhaftung d. h. auf ein Pfandrecht [1]). Aus diesem Pfandrecht, so führt Seuffert zutreffend aus, erklärt sich die begrenzte Verfügungsmacht des Konkursverwalters über die Masse, wie die relative Unwirksamkeit der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach § 7. K. O. Mit der Pfandrechtstheorie ist dann aber notwendig die Rechtsstellung des Konkursverwalters als Vertreter der Konkursgläubiger gegeben.

Die Pfandrechtstheorie steht nun freilich im schärfsten Gegensatz zu der Ansicht, die den Konkursverwalter für den Vertreter des Gemeinschuldners hält [2]). Daß er dies nicht sein kann, folgt schon aus der allgemeinen Erwägung, daß der Konkursverwalter bei seiner Verwaltungstätigkeit u. bei seiner Prozeßführung zunächst das Interesse der Konkursgläubiger zu berücksichtigen hat. Denn dessen Vertreter ist man, in wessen Interesse man handelt. Hiervon ganz abgesehen, kann der Konkursverwalter nicht Vertreter des Gemeinschuldners sein, weil er berufen ist, die Gläubigeranfechtung gegen Dritte durchzuführen, wozu dem Gemeinschuldner selbst die Berechtigung fehlt. Wenn aber dem Gemeinschuldner das Anfechtungsrecht nicht zusteht, so kann auch der Konkursverwalter bei Ausübung dieses Rechtes nicht sein Vertreter sein. Die Unrichtigkeit dieser Theorie ergibt sich auch noch daraus, daß der Konkursverwalter mit dem Gemeinschuldner

---

[1]) So auch Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts 1907 S. 631. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts § 22 ff. (Dingliches Beschlagsrecht). v. Canstein i. Grünh. Z. Bd. 9. S. 465 ff. (471) (Dingliches Verwaltungs- und Verfügungsrecht).

[2]) So namentlich Petersen-Kleinfeller, v. Wilmowski-Kurlbaum, Wolff, Jäger alle zu § 6 ihrer Kommentare.

über dessen etwaige Ansprüche an die Konkursmasse Prozesse führen kann und ferner, daß er den Gemeinschuldner nach § 115 K. O. zur Leistung des Offenbarungseides zwingen darf.

Dies wird auch von einem Teil der Schriftsteller nicht verkannt. Sie schränken daher die Lehre, daß der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertrete, dahin ein, daß sie im Anfechtungsprozeß den Konkursverwalter als Vertreter der Konkursgläubiger ansehen[1]). Die Folge dieser Ansicht ist, daß der Konkursverwalter jeweils nach seiner Tätigkeit bald als Vertreter des Gemeinschuldners bald als Vertreter der Konkursgläubiger auftreten muß. Es ist aber von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß das Gesetz dem Konkursverwalter eine doppelte Vertreterrolle zuteilen wollte. Denn der praktische Zweck, die rechtliche Natur des Konkursverwalters festzulegen, besteht doch gerade darin, dem Konkursverwalter eine bestimmte Stellung zuzuweisen. Eine Doppelstellung des Konkursverwalters würde man nur dann konstruieren müssen, wenn außer der Gläubigeranfechtung die Vertretung der Konkursgläubiger durch den Verwalter mit dem Gesetz sich nicht vereinbaren ließe[2]).

Schließlich nehmen einige Schriftsteller eine Vertretung der Konkursmasse an. Sie betrachten die Konkursmasse als eine juristische Person[3]) oder doch als etwas ähnliches[4]) und lassen den Konkursverwalter als Vertreter dieses selbständigen Subjekts fungieren. Diese Theorie erweist sich aber als unrichtig, da es, wie wir oben bei der Untersuchung über die Rechtsstellung der Konkursbeteiligten gesehen haben, rechtlich unmöglich ist, die Konkursmasse als selbständiges Rechtssubjekt aufzufassen.

---

[1]) Schultze S. 36 ff; 64 ff; Wach Handbuch I S. 542 ff, 589 f; Otto, Anfechtung S. 156; Cosack, Anfechtungsrecht Z 234, Biermann Z. Z. P. 34 S. 519.

[2]) So auch Hellmann S. 633 a. a. O.

[3]) v. Völderndorff I S. 40; Eccius, Preuß. Pr. R. (7) I, S. 104, 801 f; Leonhard, Allg. Teil der B. G. B S. 110.

[4]) Hellwig, Anspruch u. Klagrecht S. 227 f. 248; Rechtskraft S. 100 Nr. 17; Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts § 46.

Nachdem wir nun die Rechtsstellung der Konkursbeteiligten kurz klar gestellt haben, kommen wir zur Prüfung der Frage, die wir zum Hauptgegenstand der Untersuchung gemacht haben, wer von den Konkursbeteiligten der Halter der Tiere ist, welche zur Konkursmasse gehören.

Wir gehen hier zunächst von dem Fall aus, daß der Konkursverwalter die Tiere zu der Konkursmasse gezogen hat und sie ihm nicht etwa verborgen geblieben sind.

Wie schon oben dargelegt, scheidet von den Konkursbeteiligten die Konkursmasse aus, weil sie keine juristische Person ist. Aus demselben Grund kann sie aber auch kein Tierhalter sein; denn in dem Begriff des „Halters" ist enthalten, daß es sich um eine Person handeln muß, sei es eine natürliche oder eine juristische. Im übrigen gehören auch gerade die Tiere mit zur Konkursmasse. Diese kann also schon deshalb nicht Halter der Tiere sein, weil andernfalls Tiere und Halter in gewissem Umfang identisch wären.

Auch der Gemeinschuldner ist mit Eröffnung des Konkurses nicht mehr Tierhalter. Der Gemeinschuldner ist zwar — wie § 6 K. O. besagt — Eigentümer der Konkursmasse. Dies schließt aber wie oben erwähnt, die Tierhaltereigenschaft nicht in sich; denn für den Tierhalterbegriff ist nicht das Eigentum am Tier maßgebend, sondern in wessen Wirtschaftbetrieb das Tier verwandt wird, also rein wirtschaftliche Gesichtspunkte. Daher kommt es nicht auf rechtliche, sondern auf tätsächliche Beziehungen an.

Mit der Eröffnung des Konkurses tritt die oben dargelegte Sonderung des Konkursbefangenen von dem konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners ein. Damit scheiden auch die Tiere, die zur Konkursmasse gehören, aus dem Wirtschaftbetrieb des Gemeinschuldners aus und werden in den Wirtschaftsbetrieb der Konkursmasse eingestellt. Dies geschieht dadurch, daß der Konkursverwalter die Tiere in Besitz nimmt und sie damit dem Gemeinschuldner auch in tatsächlicher Hinsicht entzieht. Werden die Tiere auch nach Konkurseröffnung noch durch den Gemeinschuldner, der auf den in konkursgeratenen Gutshof, oder was es sonst sein mag, wohnen geblieben ist, gepflegt und gefüttert, so ist er

wie jeder andere Angestellte des Konkursverwalters nur Besitzdiener an den Tieren Denn eine selbständige Benutzung der Tiere kann durch den Gemeinschuldner nicht mehr erfolgen, da dieser das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursgegenstände an den Konkursverwalter verloren hat und dadurch völlig abhängig von diesem geworden ist.

Die Konkursmasse dient einzig und allein der Befriedigung der Konkursgläubiger. Infolgedessen kommen auch die Vorteile, die die Konkursmasse abwirft, ihnen allein zu Gute. Der Gemeinschuldner, der wie schon oben dargelegt, gänzlich fremd seinem konkursbefangenen Vermögen gegenübersteht, rechnet mit diesem Teil seines Vermögens nicht mehr als einen Faktor seiner Wirtschaft. Wenn somit die Tiere tatsächlich aus seinem Wirtschaftsbetrieb vollständig ausgeschieden sind, kann der Gemeinschuldner auch nicht mehr als Tierhalter angesehen werden.

Ebensowenig ist aber auch der Konkursverwalter als Tierhalter anzusehen. Auf die Konkursverwaltertheorien kommt es bei der Prüfung der Frage nach dem Tierhalter im Konkurs nicht an, sondern allein maßgebend ist, zu wessen Wirtschaftsbetrieb das Tier gehört, d. h. wer materiell an dem Halten der Tiere interessiert ist. Das geringe Interesse des Konkursverwalters reicht nicht aus, ihn als Tierhalter im Sinne § 833 BGB aufzufassen.

Wir haben oben gesehen, daß der Konkursverwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat. Denn nur dann wird er seine Aufgabe erfüllen können. Mit Erlangung der tätsächlichen Gewalt erwirbt er nach § 854 BGB. Besitz. Es fragt sich nur, ob der Konkursverwalter die tatsächliche Gewalt als Besitzdiener oder als unmittelbarer Besitzer ausübt. Bedenkt man, daß der Gemeinschuldner nach § 6 K. O. jedes Verfügungsrecht verliert und, daß die Verfügungen des Konkursverwalters in ihrer Wirkung gegenüber Dritten von der Zustimmung der Konkursgläubiger nicht abhängig sind, so ist klar, daß der Konkursverwalter die selbständige Stellung eines unmittelbaren Besitzers an den

in seine tatsächliche Gewalt gelangenden Sachen erwirbt. Die Ausübung der Sachherrschaft steht im wesentlichen in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er nimmt, wie wir oben erörtert haben, eine ziemlich unbeschränkte Machtstellung ein. Der Konkursverwalter hat daher auch insbesondere zu bestimmen, was mit den Tieren der Konkursmasse geschehen soll. Aber hierdurch wird er nicht schon zum Tierhalter im Sinne des § 833 BGB; denn für den Tierhalterbegriff im Sinne des § 833 BGB sind rein wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Der Konkursverwalter ist aber nicht derjenige, der als Inhaber des in der Konkursmasse befindlichen Wirtschaftbetriebes zu gelten hat und zu dessen persönlichem Nutzen die Tiere zu dienen haben. Er ist nur der Verwalter der Konkursmasse und damit der Leiter des in der Konkursmasse befindlichen Wirtschaftsbetriebes. In solcher Eigenschaft ist er ebensowenig Tierhalter wie jeder andere Betriebsleiter oder Gutsverwalter auch, vielmehr befindet er sich alsdann nur in der Rechtsstellung eines Vertreters des Tierhalters.

Der Konkursverwalter, der im Interesse der Konkursgläubiger die Konkursmasse verwaltet, ist als solcher Verwahrer der Konkursmasse. Er ist dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern auf Zeit, nämlich bis zur Erledigung seiner Aufgaben, zum Besitz berechtigt. Dieses Verhältnis stellt sich als ein Schuldverhältnis dar und ähnelt dem in § 868 BGB erwähnten Verwahrerverhältnis. Der Konkursverwalter ist allerdings kein freiwilliger Verwahrer, sondern eine Art Zwangsverwahrer. Hieraus folgt, daß der Konkursverwalter ebenso wenig wie der Verwahrer [1]) Tierhalter ist, weil er an dem Halten der Tiere eben nicht materiell interessiert ist. Er verwaltet sie nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung. Der Vorteil des Konkursverwalters besteht in der für seine Dienste geleisteten Vergütung, nicht aber in der Nutzung der ihm zur selbständigen Verwendung überlassenen Tiere. Er bekommt die Vergütung gleichgültig, ob aus dem Konkurs etwas herauskommt oder nicht. Das Interesse des Konkursverwalters würde jedenfalls darin bestehen, daß er nicht pflichtwidrig handelt und sich hierdurch

[1]) R. G. Recht 1913 Nr. 843.

nicht schadensersatzpflichtig macht. Das Interesse beim Tierhalterbegriff bezieht sich aber nur auf den Nutzen, auf die Vorteile, die die Tiere gewähren, nicht aber auf den Schaden, der dem Konkursverwalter infolge seiner Pflichtwidrigkeit entstehen könnte. Dies wäre höchstens nur ein negatives Interesse des Konkursverwalters.

Nach Ablehnung der übrigen Konkursbeteiligten als Tierhalter bedarf es nur weniger Worte, um nachzuweisen, daß nur die Konkursgläubiger Tierhalter sein können.

Für die Konkursgläubiger ist die Konkursmasse beschlagnahmt worden. Sie wollen eine möglichst hohe Dividende herausholen und führen deshalb die Landwirtschaft, oder, was es sonst ist, fort. Sie behandeln also die Tiere wie ihnen gehörig, machen Gebrauch von den Tieren, zu dem sie bestimmungsgemäß geeignet sind und stellen sie in den Wirtschaftsbetrieb der Konkursmasse, die zu ihrem Nutzen arbeiten soll, ein. Die Konkursgläubiger sind deshalb die wirtschaftlichen Herren der Tiere und rechnen mit ihnen als einem Faktor ihrer Wirtschaft.

Sollen die Tiere für die Konkursmasse verkauft werden, so haben die Konkursgläubiger in dem Kaufpreis, der erzielt wurde, den Vorteil davon, wenn die Tiere gut instandgebracht oder erhalten sind.

Da also nur den Konkursgläubigern der Gewinn aus der Konkursmasse zufließt, kommt naturgemäß ihnen allein auch die Nutzung der in der Konkursmasse befindlichen Tiere zugute. Außerdem besitzen sie nach § 868 BGB die Tiere und zwar in eigenem Interesse; denn der Konkursverwalter ist der Verwahrer der Konkursmasse und verwaltet sie in ihrem Interesse.

Zusammenfassend können wir nochmals feststellen, daß die als an der Konkursmasse materiell am meisten interessierten Konkursgläubiger auch diejenigen sind, zu deren Wirtschaftsbetrieb die Tiere gehören.

Ist somit die Konkursmasse als Wirtschaftsbetrieb der Konkursgläubiger anzusehen, so sind auch die Konkursgläubiger Halter der Tiere, die sich in der Konkursmasse befinden und zwar in ihrer Gesamtheit als teilnahmeberechtigte Konkursgläubiger ähnlich den Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins.

III. Abschnitt.

Wie gestaltet sich die Haftung der Konkursgläubiger?

Nachdem wir nunmehr als Tierhalter im Konkurs die Konkursgläubiger festgestellt haben, sei weiterhin untersucht, wie sich die Haftung des Tierhalter, d. h. der Konkursgläubiger im Konkurs gestaltet.

Da hier der Fall unterstellt ist, daß ein zur Konkursmasse gehöriges Tier nach Konkurseröffnung Schaden angerichtet hat — ein Anspruch auf Schadenersatz also erst während des Konkursverfahrens entstanden ist — steht von vornherein fest, daß der Geschädigte kein Konkursgläubiger sein kann. Konkursgläubiger kann nach § 3 K. O. nur der sein, welcher einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner hat. Außerdem handelt es sich in unserem Fall nicht um eine Schuld, des Gemeinschuldners, sondern um eine Schuld der Konkursgläubiger.

Aus den §§ 43 f., 47 f. K. O. ergibt sich, daß der Verletzte auch nicht zu den Aus- oder Absonderungsberechtigten gehören kann, da die Voraussetzungen dieser §§ nicht gegeben sind.

Es bleibt übrig zu untersuchen, ob der Geschädigte zu den Massegläubigern zu zählen ist § 57 K. O.

Massegläubiger ist derjenige, der einen Anspruch hat, welcher entweder zu den Massekosten (§ 58 K. O.) oder zu den Masseschulden (§ 59 K. O.) gehört.

Die Behandlung dieser Masseverbindlichkeiten ist nun nicht einheitlich geregelt. Vielmehr tritt nach § 60 K. O. in dem Fall, in welchem die Masse zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten nicht ausreicht, ein Unterschied insofern ein, als zunächst die Masseschulden und dann die Massekosten zu berichtigen sind. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Tierschadensanspruch zu den Massekosten oder zu den Masseschulden gehört. Die Motive (S. 1469) erblicken den Unterschied darin, daß die Massekosten, die zur Durchführung des Befriedigungsverfahrens sachlich notwendigen Aufwendungen sind, während die Masseschulden „stets

eine obligatorische Verpflichtung voraussetzen". In der Literatur[1]) wird dieser begriffliche Unterschied der Motive nicht anerkannt, weil z. B. Handlungen des Konkursverwalters auch „zur Durchführung des Verfahrens notwendige Kosten" begründen können und somit gleichzeitig unter § 58 Ziff. 2. K. O. und § 59 Ziff. 1 K. O. fallen. In einem solchen Fall der doppelten Qualität entscheidet Wolff[2]), daß es dem Berechtigten frei steht, den ihm günstigeren Anspruch geltend zu machen. Jäger[3]) will die besondere Bestimmung der allgemeinen vorgehen lassen. Richtiger läßt sich der Unterschied der beiden Vorschriften so ausdrücken, daß die Massekosten den Ersatz des zur Durchführung des Konkursverfahrens erforderlichen Aufwands und die Masseschulden der aus dem Verkehr der Masse mit Dritten erwachsenen Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben[4]).

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ersatzverbindlichkeit aus § 833 BGB nicht zu den Massekosten zn rechnen ist.

Die aus Geschäften und Handlungen des Konkursverwalters entstehenden Ansprüche sind Masseschulden. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Geschäfte und Handlungen des Konkursverwalters innerhalb seiner Machtbefugnisse vorgenommen worden sind. Begrenzt wird der Kreis der ihm zugewiesenen Geschäfte und Handlungen durch den Konkurszweck, die Befriedigung der Konkursgläubiger aus der Konkursmasse. Hierbei ist nicht erforderlich, daß die Handluug wirklich dem Interesse der Konkursgläubiger entspricht. Einen Masseanspruch können auch Handlungen erzeugen, welche diesem Interesse nicht entsprechen, wenn sie nur innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises liegen. In unserem Fall kommen nur „Handlungen" im Sinne des § 59 Ziff. 1 K. O. infrage, die eine Masseschuld begründen könnten. Es

[1]) v. Völderndorff, Komm. z. K. O. II. S. 606 Hellmann, Lehrb. d. d. Konk. R. 1907, Jäger, Komm. z. K. O. zu § 58 S. 202.

[2]) Wolff, in Buschs Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 22 S. 238.

[3]) Jäger, Komm. z. K. O. 6. Aufl. zu § 58.

[4]) Wilmowski, Komm. zur K. O. 6. Aufl. zu § 58. Kohler, Lehrb. S. 383. Hellmann, Lehrb. d. Deutsch. Konk. R. S. 202. Seuffert, Deutsch. Konk. Proz. R. S. 242. Jäger, Komm. z. K. O. zu § 58.

ist zunächst zu prüfen, ob eine unerlaubte Handlung des Konkursverwalters eine Handlung im Sinne des § 59 Ziff. 1. K. O. ist. Diese Frage zu bejahen, wenn die unerlaubte Handlung des Konkursverwalters in den ihm zugewiesenen Geschäftskreis fällt. Denn das Gesetz spricht schlechthin von Handlungen und umfaßt infolgedessen auch die unerlaubten Handlungen mit[1]). Der Tatbestand des § 833 BGB ist aber nun keine unerlaubte Handlung im eigentlichen Sinn, da kein Verschulden erforderlich ist, sondern die Haftung tritt kraft Gesetzes ein. Da er aber im 25. Titel, der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, ist er eine unerlaubte Handlung im Sinn des BGB und steht der eigentlichen unerlaubten Handlung in jeder Beziehung gleich. Richtiger Ansicht nach fallen nun unter „Handlung" im Sinn des § 59 Ziff. 1. K. O. alle Tatbestände, die das Bürgerliche Gesetzbuch unter den Begriff der unerlaubten Handlung bringt, gleichgültig, ob ein Verschulden gegeben ist oder nicht. (§§ 833/35/31/36 BGB).

So ist das Rechtsverhältnis wohl richtiger ausgedrückt als wenn man mit Wolmowski-Kurlbaum und Jäger zu § 59 Ziff. 1 K. O. sagt: Das Tier halten ist eine „Handlung" im Sinne des § 59 Ziff. 1 K. O. . . . . Man haftet ja nicht für die Handlung des Tier haltens, sondern als Tierhalter für den vom Tier durch eine willkürliche Bewegung verursachten Schaden. Diese Haftung für den vom Tier durch willkürliche Bewegungen verursachten Schaden wird vom Gesetz als Haftung aus unerlaubter Handlung behandelt[2]).

Aber hier liegt keine unerlaubte Handlung des Konkursverwalters vor, sondern eine unerlaubte Handlung der Konkursgläubiger. Dieser Fall ist zwar ausdrücklich im Gesetz nicht geregelt. Aber § 59 K. O. muß hierauf sinngemäß analog angewandt werden; denn wie wir oben dargelegt haben, ist der Konkursverwalter Vertreter der Konkursgläubiger. Wenn aber schon aus unerlaubten Handlungen des Vertreters der Konkursgläubiger die Konkursmasse haftet, dann haftet sie erst recht für unerlaubte Handlungen der Konkursgläubiger selbst als Vertretenen.

---

[1]) A. A. Fitting, Reichskonk. R. II. Aufl. S. 176 Anm. 14.

[2]) So Meuret Leipz. Zeitschr 1908 S. 909.

Außerdem fordert die Billigkeit entschieden, daß die Tierschadensansprüche wie die Masseschulden aus der Masse vorweg befriedigt werden. Denn der rechtliche Grund für die Bevorzugung der Masseschulden ist hauptsächlich darin zu erblicken, daß die Forderungsberechtigten, deren Ansprüche in einer gesetzlichen Vorschrift oder in einer Handlung des Konkursverwalters ihren Grund finden, nicht darunter zu leiden haben, daß die Konkurseröffnung nicht abgelehnt oder das Konkursverfahren nicht rechtzeitig eingestellt wurde, weil die Mittel zur Bestreitung der Kosten fehlten [1]) Ferner besteht auch der praktische Grund, daß durch die Begünstigung der hauptsächlich nach außen gerichteten Masseschulden die Stellung der Masse im Verkehr erleichtert wird [2]). Alle diese Erwägungen treffen aber in gleicher Weise auf die Tierschadensansprüche zu. Es ist deshalb im Ergebnis auch fast allgemein anerkannt [3]), daß sie Masseschulden im Sinn des § 59 Ziff. 1 K. O. sind.

Die Gläubiger von Tierschadensansprüchen stehen demnach als Massegläubiger der Masse ebenso gegenüber, wie die Gläubiger eines nicht in Konkurs geratenen Schuldners dem Vermögen desselben. Sie können daher ihre Befriedigung aus der Masse unabhängig vom Konkurs nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts verlangen. Jeder kann selbstständig und ohne Rücksicht auf die anderen gegen den Konkursverwalter klagen, Zwangsvollstreckung erwirken, Pfandrechte erlangen usw. Auch ist der Konkursverwalter kraft Gesetzes verpflichtet, alle Masseansprüche vor der Beendigung des Konkursverfahrens zu berichtigen oder in gewissen Fällen sicherzustellen. Ferner brauchen sie dasjenige, was sie zur Befriedigung oder Sicherung ihrer Ansprüche erhalten haben, weder zurückzugewähren, noch einem anderen Massegläubiger ganz oder teilweise zu erstatten,

[1]) Motive S. 249.

[2]) Kohler, Lehrb. S. 383.

[3]) Jäger Komm. z. K. O. 6. Aufl. zu § 59 Anm. 3. Meuret, Leipz. Zeitschr. 1908 S. 909. Mentzel, Komm. z. K. O. 1927 zu § 59 Anm. 1 u. a. A. A. nur Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters Hall. Diss. 1904, S. 103, der aber selbst das Ergebnis als „recht unbefriedigend" bezeichnet.

wenn sich nachträglich ergibt, daß die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend war. Alles dieses ist in der Literatur im wesentlichen allgemein anerkannt [1]). Bestritten hingegen ist, ob ein Massegläubiger ohne Rücksicht und ohne Beschränkung auf die Konkursmasse seine Ansprüche nach seinem Belieben auch gegen die Konkursgläubiger persönlich richten kann.

Die Tierschadenshaftung ist wie oben ausgeführt, eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Die Haftung aus unerlaubter Handlung ist nun im allgemeinen nicht einschränkbar wie die Haftung aus Rechtsgeschäften. Bei starrer Durchführung dieses Rechtsgedankens könnte man zu dem Schluß neigen, daß die Konkursgläubiger auch persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Ersatzverbindlichkeit aus § 833 BGB hafteten. Ein solcher Schluß wäre indessen rechtsirrig. Die Haftung aus unerlaubter Handlung ist wohl in dem Sinn uneinschränkbar als sie durch Rechtsgeschäft nicht eingeschränkt werden kann. Wohl aber kann sie durch Gesetz eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung braucht nicht notwendig ausdrücklich zu erfolgen. Sie kann auch durch den ganzen Sinn und Zweck eines Gesetzes ausgesprochen werden. Dieses aber ist vorliegend der Fall. Die Konkursgläubiger sollen nach dem Gesamtinhalt der Konkursordnung aus der Konkursmasse eine gleichmäßige Befriedigung erlangen; es soll ihnen die Konkursmasse als Haftungsgegenstand gesichert bleiben. Nicht aber sollen sie durch die Durchführung des Konkursverfahrens in eigene persönliche Verbindlichkeiten geraten und ihr persönliches Vermögen noch aufs Spiel setzen. Dies würde dem Zweck des Konkurses gerade zuwiderlaufen. Es kann auch unmöglich Rechtens sein, daß die Tierschadensgläubiger, die, falls das Konkursverfahren nicht eröffnet wäre, auch nur einen Anspruch auf Befriedigung aus dem jetzt die Konkursmasse bildenden Vermögen hätten, nunmehr plötzlich durch die Konkurseröffnung einen Anspruch auf Befriedigung gegen die Gläubiger des Konkursschuldners

---

[1]) Fitting, Das Reichskonk. R. II. Aufl. S. 172 ff. Hellmann, Lehrb. d. Konk. R. S. 197. Seuffert, Deutsches Konk. Proz. R.

persönlich erlangten. Es besteht kein Grund, daß sie durch die Konkurseröffnung in solch weitgehendem Maße begünstigt werden. Es muß demnach angenommen werden, daß sie Massegläubiger im Sinn des § 59 Ziff. 1. K. O., aber auch nur solche sind und keinen Anspruch gegen die Konkursgläubiger persönlich haben.

Anhang.

Bisher gingen die Ausführungen davon aus, daß der Konkursverwalter die Tiere zur Konkursmasse gezogen hat und sie ihm nicht etwa verborgen geblieben sind.

Es ist aber auch der Fall denkbar, daß der Gemeinschuldner einen wertvollen Hund, ein Pferd in seinem Interesse, um dieselben den Konkursgläubigern zu entziehen, einem Dritten vorübergehend in Pflege gibt. Besitz hat der Konkursverwalter an einem Tier, dessen Dasein ihm der Gemeinschuldner verheimlicht, nicht; er hat ja gar nicht die Möglichkeit, das Tier in Besitz zu nehmen. Infolgedessen haben die Konkursgläubiger auch keinen mittelbaren Besitz und ebensowenig die Nutzung der Tiere.

In diesem Fall bleibt natürlich der Gemeinschuldner, der Tierhalter, genau wie ein Dieb mit der Vollendung des Diebstahls es wird[1]). Denn nicht nur die tatsächliche Herrschaft des Bestohlenen über das Tier ist aufgehoben, es scheidet auch aus seinem Wirtschaftbetrieb aus. Der Dieb dagegen erlangt die tatsächliche Herrschaft und wirft sich zum wirtschaftlichen Herrn des Tieres auf; denn er kann es nach seinem Belieben verwenden. Er rechnet mit dem Tier als einem Faktor seiner Wirtschaft. Dieselben Erwägungen treffen aber auch bei dem Gemeinschuldner zu, wenn er ein Tier dem Konkursverwalter verheimlicht. Wenn nun der Gemeinschuldner Tierhalter der verheimlichten Tiere bleibt, so ergibt sich daraus zugleich, daß nur er mit seinem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen für Schäden, die diese Tiere anrichten, haftet. Konkursgläubiger

---

[1]) Reichsger. R. Komm. 1928 zu § 833, Anm. 4. S. 610.

sind die Gläubiger solcher Tierschäden nicht, da sie ihre Ansprüche erst nach Konkurseröffnung erworben haben. Sie sind aber auch nicht Massegläubiger, da die Konkursgläubigergemeinschaft nicht Tierhalter dieser Tiere ist. Denn mögen die Tiere auch rechtlich zur Konkursmasse gehören, so befinden sie sich jedenfalls tatsächlich und wirtschaftlich nicht in ihr. Das Tatsächliche, Wirtschaftliche ist aber das allein für die Frage der Tierschadenshaftung Entscheidende.

Lebenslauf.

Ich bin am 28 Januar 1904 in Hersfeld a. d. Fulda als Sohn des verstorbenen Konrektors Heinrich Balz und seiner Ehefrau Emilie, geb. Trost geboren. Nach dreijährigem Besuch der Bürgerschule und neunjährigem Besuch des Gymnasiums in Hersfeld studierte ich von Ostern 1922 bis Ostern 1927 an den Universitäten München und Marburg Rechtswissenschaft. Am 24 Juli 1927 bestand ich am Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 9. September 1927 bin ich als Referendar bei dem Land- und Amtsgericht in Kassel tätig.